

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. November 2019

862

GRG Nr.	16	EA 138	416
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Doris Günter vom 11. September 2019 „Charta der Religionsgemeinschaften als Grundlage für einen religionspolitischen Dialog“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **Frage 1**

Gemäss § 91 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sind die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechts. Dementsprechend findet ein institutionalisierter Dialog mit diesen beiden Landeskirchen statt. Dieser Dialog erfolgt über die kantonalen Kirchenräte. Zuständig auf kantonalen Seite ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft. Der Dialog ist sehr gut eingespielt und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Auch die Beziehungen zwischen den beiden Landeskirchen sind ausgezeichnet. Mit anderen Religionsgemeinschaften findet kein institutionalisierter Dialog statt und ist auch nicht geplant. Die Strukturen in diesen Religionsgemeinschaften sind meist dezentral. Sie sind nicht kantonal organisiert, so dass eine zentrale Anlaufstelle für den Kanton fehlt. Ein Austausch erfolgt daher jeweils fallweise, wenn von einer Religionsgemeinschaft bestimmte Anliegen an den Regierungsrat oder das zuständige Departement herangetragen werden.

#### **Frage 2**

Auf gesamtschweizerischer Ebene hat sich insbesondere der Verein Iras Cotis ([www.iras.cotis.ch](http://www.iras.cotis.ch)) in der Förderung des interreligiösen Dialogs einen Namen gemacht. Zu dessen Aktivitäten, die auch von den Thurgauer Landeskirchen unterstützt werden, gehören insbesondere die „Woche der Religionen“ und der „Dialogue en Route“. Im Thurgau gibt es auf privater Basis einen interreligiösen Arbeitskreis, der sich der Thematik annimmt ([www.thurgau-interreligioes.ch](http://www.thurgau-interreligioes.ch)).

### **Frage 3**

Die in der Anfrage angesprochene Charta der Religionsgemeinschaften erscheint dem Regierungsrat als gute Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften in der Schweiz und für einen Dialog unter den Religionsgemeinschaften, jedoch ohne Einbezug des Staats. Für den Staat massgebend sind primär die verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere die in § 6 Ziffer 3 KV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese schützt die individuelle Weltanschauung vor staatlichen Eingriffen und gewährleistet eine freie Religionsausübung allein oder in einer Religionsgemeinschaft.

### **Frage 4**

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist von staatlicher Seite gewährleistet. Insofern besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Wie sich die Situation innerhalb der Religionsgemeinschaften und innerhalb von Familien präsentiert, ist von aussen kaum zu beurteilen. Die Volksschule leistet mit dem Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) einen wichtigen Beitrag für den gegenseitigen Respekt und den Dialog innerhalb und zwischen den Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus lassen sich Religion und religiöse Toleranz aber kaum von aussen steuern, schon gar nicht mit staatlichem Druck. Der Staat muss da aktiv werden, wo Gesetze und Grundregeln des Zusammenlebens verletzt werden. Aktuell beurteilt der Regierungsrat den religiösen Frieden im Thurgau aber nicht als gefährdet.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber